

Rechtsanwälte, Kanzleien u. Mediatoren in Ihrer Region

Hier finden Sie Rechtsanwälte, Kanzleien und Mediatoren sortiert nach Tätigkeitsschwerpunkten/Interessenschwerpunkten. Weitere Schwerpunkte können jederzeit ergänzt werden

Das Problem mit der Ratenzahlung

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT Dürften Lieferanten noch Ratenzahlungen mit Kunden vereinbaren? – Beurteilung der Liquiditätslage

Die Vereinbarung von Ratenzahlungen galt in der Vergangenheit stets als probates Mittel, um im Geschäftsverkehr Regelungen zu treffen, die den Schuldner der Zahlung in die Lage versetzen, seiner Zahlungsverpflichtung (mit geänderten Zahlungszielen) nachzukommen. Die Gründe für eine solche Ratenzahlungsvereinbarung konnten und können dabei vielfältigster positiver und negativer Natur sein: von massiver Expansion des Geschäftes bis zum Ausfall eines Kunden des Schuldners; von aktuell anstehenden Linienverhandlungen bei der Bank bis hin zu Nachfolgeregelungen.

Im gewerblichen Miteinander ist es durchaus üblich, dass sich gewollt auch größere Abhängigkeiten zwischen Kunden und Lieferanten ergeben und dass dabei auch gegenseitig Vertrauen aufgebaut wird. Kurzum, man hilft sich, wenn wirtschaftliche Probleme auftreten. Aber diese bewährte Praxis wird durch die BGH-Rechtsprechung, insbesondere durch ein Urteil vom 06.12.2012 (sog. Nikolausentscheidung – IX ZR 3/12 –) ad absurdum geführt. Hintergrund ist der § 133 der Insolvenzordnung, welcher ursprünglich – nach dem Wortlaut und der Intention des Gesetzgebers – die Ausnahmesituation einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung regeln sollte. Durch die Recht-

sprechung des BGH hat § 133 InsO aber eine massive Ausweitung seines Anwendungsbereiches erfahren, und insbesondere nach Ergehen des genannten Urteils haben sich viele Insolvenzverwalter aufgemacht, die Masse durch Anfechtung von bis zu 10 Jahren zurückliegenden Sachverhalten zu mehren. Das besondere Interesse der Insolvenzverwalter, die ihnen von der Rechtsprechung gegebenen Anfechtungsmöglichkeiten zu nutzen, erklärt sich daraus, dass jede Mehrung der Insolvenzmasse zu einer Erhöhung ihrer persönlichen Vergütung führt. Dass diese Anfechtungspraxis zu nicht mehr nachvollziehbaren Urteilen gegen viele gutgläubige Gläubiger führt, bleibt unberücksichtigt.

Folgender (gekürzter) Sachverhalt lag dem angesprochenen Urteil vom 06.12.2012 zu Grunde:

Die Schuldnerin stand mit der Beklagten in laufender Geschäftsverbindung und bezahlte bereits im Jahr 2003 einen erheblichen Teil ihrer aus Warenlieferungen herrührenden Verbindlichkeiten nicht zum Fälligkeitszeitpunkt. Ihr Zahlungsrückstand belief sich Ende 2003 auf 271.337,56 Euro. Bis Ende Februar 2004 erhöhte sich die Forderung der Beklagten gegen die Schuldnerin auf 376.481,37 Euro. Aufgrund einer zwischen der Schuldne-

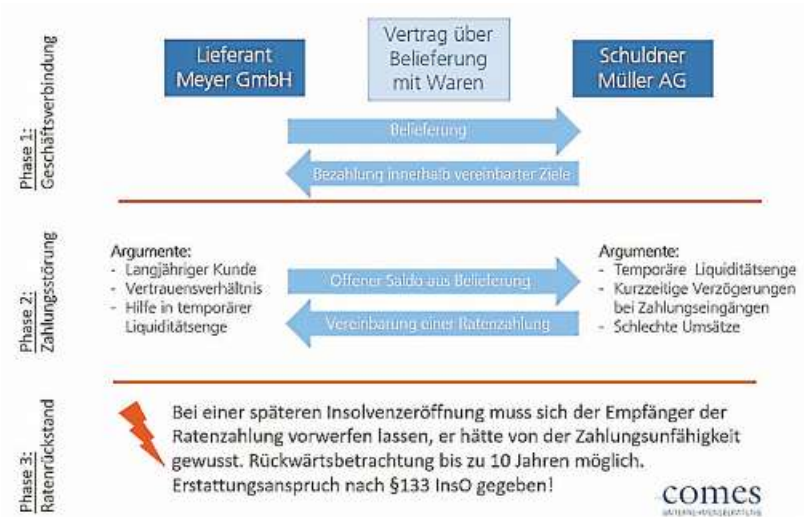
rin und der Beklagten im März 2004 getroffenen Vereinbarung sollte die Schuldnerin diese Altverbindlichkeiten durch Ratenzahlungen bis zum 6. Mai 2004 tilgen. Tatsächlich zahlte die Schuldnerin bis zum 22. April 2004 einen Gesamtbetrag von 270.000 Euro an die Beklagte. Die Lastschrift über die am 29. April 2004 fällige Rate in Höhe von 30.000 Euro wurde jedoch nicht eingelöst; die am 6. Mai 2004 fällige Schlussrate wurde seitens der Schuldnerin nicht erbracht.

Die Schuldnerin und die Beklagte schlossen daraufhin eine weitere – angepasste – Ratenzahlungsvereinbarung. Anfang Oktober 2004 belief sich der Restsaldo auf 57.229,28 Euro, der bis zum 15. Dezember 2004 auf rund 39.000 Euro reduziert wurde.

Zwecks Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten leistete die Schuldnerin Zahlungen, die insbesondere auf Einzelabsprachen zwischen ihr und der Beklagten beruhten. Am 20. Oktober 2004 wurde eine Lastschrift über 10.000 Euro nicht eingelöst.

Im Dezember 2004 sowie im Januar und April 2005 und kam es zu weiteren Lastschriftrückgaben. Im Zeitraum Januar bis Anfang Juli 2005 zahlte die Schuldnerin gleichwohl insgesamt 107.533,06 Euro an die Beklagte.

Am 25. Juli 2005 erfolgte



schließlich die Insolvenzantragstellung.

Kurz gefasst kann festgestellt werden, dass der Gläubiger dazu verurteilt wurde, sämtliche Zahlungen, die er ab April 2004 bis zur Insolvenzantragstellung im Juli 2005 in Teilleistungen erhalten hatte, wieder auszukehren, da der Gläubiger aufgrund der Umstände Kenntnis von der Liquiditätssituation seines Schuldners haben musste.

Hierfür reicht es gemäß BGH-Urteil vom 19.02.2009 (- IX ZR 62/08 -) bereits aus, wenn der Gläubiger die Liquiditätslage des Schuldners wenigstens laienhaft beurteilen kann. Das sollte unter Geschäftsleuten wohl in der Regel zu erwarten sein. Hinzu kommt eine für den Gläubiger nachteilige Be-

weislastumkehr: Wenn der Gläubiger wenigstens Kenntnis von Umständen hatte, aufgrund derer er auf eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit seines später insolventen Geschäftspartners schließen musste, muss nicht der Insolvenzverwalter beweisen, dass der Gläubiger Kenntnis einer Zahlungsunfähigkeit gehabt hat, sondern der Gläubiger muss belegen, dass er eben diese nicht gekannt hat.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für diese BGH-Rechtsprechung ist § 133 Abs. 1 InsO:

Anfechtbar ist eine Rechtsanwendung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder

nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger be-

nachteiligte. Das Schaubild auf dieser Seite soll veranschaulichen, wie einfach es heute ist, sich angesichts der vorstehend dargestellten BGH-Rechtsprechung Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO ausgesetzt zu sehen.

Zwar scheint auch der BGH erkannt zu haben, dass diese Rechtsprechung über das Ziel hinaus schießt, und ist bemüht, relativierend einzugreifen. So führt er in einer Entscheidung vom 16.04.2015 (- IX ZR 6/14 -) aus: „Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder

Steuerrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Gerwing - Nonnenmacher - Göken	RA H. P. Göken, Fachanwalt f. Insolvenz- u. SteuerR (F)*	Alte Mühlenstr. 11 26169 Friesoythe	04491/ 9295-0 04491/ 9295-44	www.gerwing-nonnenmacher-goeken.de sekretariat@ra-goeken.de
Hühne Klotz & Partner mbB	RA Detlef Hühne (F)* RA Lars Rodenbäck (F)* RA Dr. Frank Rozanski (F)*	Donnerschwer Str. 86 26123 Oldenburg	0441/9 71 72-0 0441/9 71 72-73	www.h-k-p.de zentrale@h-k-p.de
KDK Korte Dierkes Röbbke und Partner mbB	RA/Stb. Korte (F/T)*, Stb. J. Dierkes (T)*, RA/Stb. St. Dierkes (F/T)*, auch Steuerstrafrecht	Bloherfelder Str. 39 26129 Oldenburg	0441-97378-0 0441-97378-88	www.kdk-rae.de mail@kdk-rae.de
Kramer, Lemke, Wilken, Rechtsanwälte, Fachanwälte, Notare	Rechtsanwalt Sven Hülzer (F/T)*, auch Steuerstrafrecht	Gartenstraße 18 26122 Oldenburg	0441 / 9509824 0441 / 9509817	www.rae-klw.de huelzer@rae-klw.de
Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski (F/T)* Nur Wirtschafts- und Steuerstrafsachen	Stau 29 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.rechtsanwalt-landowski.de, info@rechtsanwalt-landowski.de
Rechtsanwältin und Steuerberaterin Dr. Petra Eden	Rechtsanwältin und Steuerberaterin Dr. Petra Eden (F)*	Theaterwall 2 26122 Oldenburg	0441-248445 0441-248446	www.petra-eden.de kanzlei@petra-eden.de
Fachwaltskanzlei Dr. Künnemann Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater	RA/WP/Stb Dr. Künnemann (F/T)* Fachanwalt für Steuerrecht	Elisabethstr. 12 26135 Oldenburg Bahnhofstr. 5 26655 Westerstede	Tel. 0441/36162600 Fax 0441/36131214 Tel. 04488/5204110 Fax 04488/5204114	www.ra-kuennemann.de mail@ra-kuennemann.de

Internationales Recht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
R. Cerezo Ramirez spanische Rechtsanwältin-Abogada	R. Cerezo Ramirez Abogada, Spanisches Recht(T)*	Huntestr. 6 - 7 26135 Oldenburg	0441 - 2186880 0441 - 2186899	www.spanischer-anwalt.de info@spanischer-anwalt.de
Rechtsanwälte Saathoff-Habe-Franke-Bühre	Susanne Franke, LL. M. (U.S.A.) (T)* Fachanwältin für Handels- u. Gesellschaftsrecht u. Erbrecht	Bremer Str. 1 26135 Oldenburg	0441 - 99 84 88 - 0 0441 - 99 84 88 - 22	www.ra-shf.de franke@ra-shf.de

Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Anwaltskanzlei Kässens und Katenhusen	RA Patrick Katenhusen (F)*	Kanonierstr. 1 26135 Oldenburg	0441/2488462 0441/2488464	www.anwalt-katenhusen.de office@anwalt-katenhusen.de
Rechtsanwalt Jürgen L. Herr	RA Jürgen L. Herr (F)*	Cloppenburger Str. 391 26133 Oldenburg	0441 - 361 461 - 0 0441 - 361 461 - 44	anwalt.herr@ewetel.net
Rechtsanwälte Horstmann, Klüppel und Koch	RA Matthias Koch (F)* Fachanwalt für Strafrecht	Staugraben 1 a 26122 Oldenburg	0441/26272 0441/25739	www.rechtsanwaelte-horstmann.de info@rechtsanwaelte-horstmann.de
Wandscher & Partner Rechtsanwälte in PartGmbH und Notare	Kerstin Jansen (F) Fachanwältin für Verkehrsrecht Sebastian Schlüter (T)	Ammerländer Heerstr. 231 26129 Oldenburg	0441/950 18 - (0) 0441/950 18 99	mail@rae-wandscher.de www.rae-wandscher.de
Zimmermann	RA Jan Zimmermann (F)* Fachanwalt für Verkehrsrecht	Nadorster Str. 125-127 26123 Oldenburg	0441/8853575 0441/8853576	Ak-Zimmermann.de RA.Zimmermann@lycos.de
Rechtsanwalt Christian Landowski	Rechtsanwalt Landowski (F)*	Stau 29 26122 Oldenburg	0441 92 66 491 0441 92 66 422	www.rechtsanwalt-landowski.de, info@rechtsanwalt-landowski.de
Rechtsanwälte Hillmann und Partner	RA Hillmann III. (F)* RA Dethlefs (F)* RA Herbers (F)* (Fachanwälte für Verkehrsrecht)	Gartenstraße 14 26122 Oldenburg	0441/361333-0 0411/361333-33	www.hillmann-partner.de info@hillmann-partner.de
Fachwaltskanzlei Dr. Künnemann Rechtsanwalt Wirtschaftsprüfer Steuerberater	RA/WP/Stb Dr. Künnemann (F/T)* Steuerstrafrecht	Elisabethstr. 12 26135 Oldenburg Bahnhofstr. 5 26655 Westerstede	Tel. 0441/36162600 Fax 0441/36131214 Tel. 04488/5204110 Fax 04488/5204114	www.ra-kuennemann.de mail@ra-kuennemann.de
Kanzlei Gernot Bruns	RA Gernot Bruns (F)*	Preußenstraße 42 26388 Wilhelmshaven	04421-77979-0 04421-77979-29	www.kanzleibruns.de bruns@kanzleibruns.de

Land- und Forstwirtschaftsrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Wandscher & Partner Rechtsanwälte in PartGmbH und Notare	Dr. jur. Alexander Wandscher	Ammerländer Heerstr. 231 26129 Oldenburg	0441/950 18 - (0) 0441/950 18 99	mail@rae-wandscher.de www.rae-wandscher.de
Rechtsanwälte Dr. Henneberg & Kollegen	Rechtsanwalt Tammo Gräper (F)*	Schrabberdeich 10 26919 Brake	04401- 5081 04401- 6028	www.DrHenneberg.de info@drhenneberg.de

* **Qualifikationskennzeichen** (Nennung nur in entsprechender Rubrik zulässig): F - Fachanwalt (verliehen durch Anwaltskammer), T - Tätigkeitsschwerpunkt (mindestens 2 Jahre nachhaltig tätig), I - Interessenschwerpunkt (Voraussetzung: besondere Kenntnisse auf benanntem Gebiet). Als Rechtsanwalt oder Kanzlei buchen Sie Ihren Eintrag schnell und einfach im Internet unter <http://www.NWZonline.de/branchenspezial/>. Fragen zur Anzeigenbuchung beantwortet der Service Geschäftskunden, ☎ (0441) 9988-4114.

Rechtsanwälte, Kanzleien u. Mediatoren in Ihrer Region

Hier finden Sie Rechtsanwälte, Kanzleien und Mediatoren sortiert nach Tätigkeitsschwerpunkten/Interessenschwerpunkten. Weitere Schwerpunkte können jederzeit ergänzt werden

Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.“

Aber es ist fraglich, ob daraus in der Praxis etwas Positives hergeleitet werden kann. Denn wann entspricht eine Ratenzahlungsvereinbarung schon „den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“? Und regelmäßig wird die Bitte um die Gewährung einer Ratenzahlung mit einer Begründung versehen sein, welche auf Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners hinweist, d.h. die Ratenzahlungsvereinbarung ist normalerweise kein isolierter und neutraler Akt, sondern entspringt der Notwendigkeit einer realen wirtschaftlich schwierigen Situation, die dann wiederum vom anfechtenden Insolvenzverwalter zum Anknüpfungspunkt für eine Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO gemacht werden kann.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass Ratenzahlungsvereinbarungen von der Rechtsprechung besonders kritisch gesehen werden, wenn sie unter Druck abgeschlossen werden, also z.B. wenn der Gläubiger dem Schuldner mit Zwangsmaßnahmen oder gar der Stellung eines Insolvenzantrages droht.

Die dann vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden von der Rechtsprechung in solchen Fällen als sog. (inkongruente) Druckzahlungen qualifiziert, welche von einem Insolvenzverwalter nahezu stets erfolgreich angefochten werden können.

Sind Ratenzahlungsvereinbarungen künftig überhaupt noch sinnvoll möglich?

Als Konsequenz aus dem

vorstehend Ausgeführten kann im Grunde nur empfohlen werden: Helfen Sie keinem Geschäftspartner durch Ratenzahlungsvereinbarungen aus der Krise! Sie sind am Ende der Dumme und müssen zur Abwehr des Anfechtungsanspruchs des Insolvenzverwalters beweisen, dass Sie vieles, was man selbstverständlich über seinen Geschäftspartner weiß, nicht gewusst haben.

Dass dies an jeder Realität im Geschäftsleben vorbei geht, stört den BGH, der offensichtlich ausschließlich auf eine Mehrung der Insolvenzmasse durch eine Ausweitung der Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters fixiert ist, wenig.

Letztlich hilft es dem Gläubiger nur, wenn er Einsicht in die Unterlagen seines Schuldners nimmt und auf dieser Basis – objektiv nachvollziehbar – zu dem Schluss gelangt, dass entweder keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt (bzw. diese durch den Abschluss der angelegten Ratenzahlungsvereinbarung beseitigt wird) oder dass sämtliche Gläubiger des Schuldners exakt gleich behandelt werden. In der Praxis sind diese Anforderungen wohl kaum zu erfüllen!

Als Fazit kann festgehalten werden, dass derjenige, der heute eine Ratenzahlungsverpflichtung mit einem Schuldner eingeht, sich damit dem Risiko aussetzt, in den nächsten zehn Jahren im Zuge eines Insolvenzverfahrens gleich aus welchem Grund mit der vollständigen Rückzahlung durch Anfechtung konfrontiert zu werden. Dies ist auch deswegen besonders misslich,



Autoren dieses Beitrags sind **Dr. Bernhard Becker**, Unternehmer und Partner der comes Unternehmensberatung

BILD: SVEN SEEBERGEN

weil die Anfechtbarkeit nicht nur erhaltene Ratenzahlungen auf Forderungen wegen einmal erbrachter Leistungen betrifft, sondern auch Zahlungen erfasst, die in einer laufenden Geschäftsbeziehung erbracht werden. Mit anderen Worten: Es ist möglich, dass erhaltene Zahlungen angefochten werden, obwohl dafür seinerzeit unmittelbar Gegenleistungen (z.B. Warenlieferungen) erbracht wurden.

Da hilft es nur wenig, dass derzeit eine Gesetzesänderung diskutiert wird, die die Anfechtbarkeit nach § 133 InsO entschärfen sollen (z.B. indem der Anfechtungszeitraum von zehn auf vier Jahre verkürzt wird). Denn zum einen ist fraglich, wann und in welcher Form das entsprechende Änderungsgesetz ver-



Peter Böttger, comes Unternehmensberatung, Oldenburg

BILD: SVEN SEEBERGEN

abschiedet wird. Und zum anderen ist zu erwarten, dass die geänderte – entschärfte – Fassung des § 133 InsO nicht für Insolvenzverfahren gilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung schon eröffnet waren. Abgesehen davon haben Richter des für die Insolvenzanfechtung zuständigen IX. Senats des BGH schon verlauten lassen, dass sie die Intention des Gesetzgebers, eine Entschärfung des § 133 InsO bewirken zu wollen, zu ignorieren gedenken, wenn nur der (geänderte) Wortlaut der Norm dafür Spielräume schafft.

Wenn Sie ungeachtet der aufgezeigten Anfechtungsrisiken gleichwohl eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Ihrem Schuldner schließen wollen (z.B. weil Sie mit die-



Dr. Christoph Bode, Rechtsanwalt, Spezialist für Sanierung und Insolvenzrecht in der Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hochhäusler Duwe & Partner Rechtsanwälte Steuerberater

schäftsverbindung stehen und ihn in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation schlicht nicht „hängen lassen“ wollen), ist folgende Vorgehensweise anzuraten:

Treffen Sie eine eindeutige, realistisch erfüllbare Ratenzahlungsvereinbarung hinsichtlich der bisher aufgelaufenen Forderungen und stellen Sie sicher, dass bei künftigen Zahlungen klar ist, ob diese auf die Ratenzahlungsvereinbarung oder auf neue Forderungen erfolgen.

Achten Sie insoweit darauf, dass Ihr Schuldner jeweils einen wiederkehrenden, festen Betrag mit einem bestimmten Verwendungszweck (z.B. „Zahlung gem. Zahlungsvereinbarung“) überweist; möglich ist auch ein Raten-einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.

Wenn die Forderungen gegen den Schuldner kreditversichert sind, ist begleitend eine Absprache mit dem Kreditversicherer zu treffen, wonach diese Verfahrensweise den Versicherungsschutz für die Forderungen, welche mit der Ratenzahlungsvereinbarung bedient werden, nicht entfallen lässt.

Neue Leistungen ab der Ratenzahlungsvereinbarung sollten nur noch gegen Vorkasse erbracht werden. Dies gilt dann insolvenzrechtlich als „Bargeschäft“, und die erhaltenen Zahlungen können im Nachhinein vom Insolvenzverwalter nur unter erschwerten Bedingungen angefochten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zahlung und die Leistung in einem engen zeitlichen Rahmen, welcher zwei Wochen nicht übersteigen soll, erfolgen

Wenn Ihr Schuldner die Ratenzahlungsvereinbarung nicht einhält oder wenn es zum Auflaufen neuer Rückstände kommt bzw. keine Vorkassezahlung erfolgt, sollten die Leistungen an ihn eingestellt werden, da dann das Risiko einer Anfechtung der noch erhaltenen Zahlungen durch einen späteren Insolvenzverwalter zu groß ist.

Und schließlich: Dokumentieren Sie nicht in Schrift- oder E-Mail-Verkehr, dass Sie Kenntnis von den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Ihres Geschäftspartners haben. Unterlassen Sie es insbesondere, mit Zwangsmaßnahmen oder gar der Stellung eines Insolvenzantrages zu drohen.

Sozialrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Anwaltskanzlei Schwackenbergs & Partner, Rechtsanwälte und Notare	RA'in u. Notarin Katja Schwackenberg (F)* Fachanwältin für Sozialrecht	Schleusenstraße 25/26 26135 Oldenburg	0441-92 172-0 0441-92 172-72	www.anwaltskanzlei-schwackenberg.de info@anwaltskanzlei-schwackenberg.de
PREUS & STUMPE Rechtsanwältin und Steuerberaterin in Bürogemeinschaft	Frau Rechtsanwältin Frauke Preus (F), Fachanwältin für Sozialrecht	Friederikenstr. 4 26135 Oldenburg	0441 390 119-0 0441 390 119-99	info@rechtsanwaeltin-preus.de www.preus-stumpe.de
Rechtsanwalt Michael Klatt	RA Michael Klatt (F)* Fachanwalt für Sozialrecht	Elisabethstr. 2 26135 Oldenburg	0441-9250206 0441-35069969	kanzlei@klatt-oldenburg.de www.klatt-oldenburg.de
Rechtsanwaltskanzlei Anne Schröder	Rechtsanwältin Anne Schröder (F)*	Bahnhofstrasse 11 26122 Oldenburg	0441-35070588 0441-35070589	rain-schroeder@ewetel.net
Wandscher & Partner Rechtsanwälte in PartGmbH und Notare	Dr. jur. Christiane Wandscher (F) Fachanwältin f. Sozialrecht	Ammerländer Heerstr. 231 26129 Oldenburg	0441/950 18 – (0) 0441/950 18 99	mail@rae-wandscher.de www.rae-wandscher.de
Schulze, Noll, Scheffler und Maiwald	RAin Karin Schulze, Fachanwältin für Sozialrecht (F)*	Oldenburger Str. 250 26203 Wardenburg	04407 - 922 155 04407 - 922 158	info@ra-wardenburg.de

Versicherungsrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Anwaltskanzlei Hübenthal & Lohmann-Pahl	RAin. Hübenthal (F)* RAin. Lohmann-Pahl (T)*	Meinardusstraße 1 26122 Oldenburg	0441/21911-0 0441/21911-20	www.rae-huebenthal-lohmann-pahl.de
BEHREND'S-BIRKNER-LAUSCH Rechtsanwälte Notare	RA u. Notar Klaus-Dieter Birkner (T)*	Rosenstraße 44 26122 Oldenburg	0441-350385-0 0441-350385-35	behrends-birkner-lausch.de info@behrends-birkner-lausch.de
PREUS & STUMPE Rechtsanwältin und Steuerberaterin in Bürogemeinschaft	Frau Rechtsanwältin Frauke Preus (F) Fachanwältin für Versicherungsrecht	Friederikenstr. 4 26135 Oldenburg	0441 390 119-0 0441 390 119-99	info@rechtsanwaeltin-preus.de www.preus-stumpe.de
Rechtsanwälte Horstmann, Klüppel und Koch	Rechtsanwalt Henning Horstmann (F)* Fachanwalt für Versicherungsrecht	Staugraben 1 a 26122 Oldenburg	0441/26272 0441/25739	www.rechtsanwaeltelhorstmann.de info@rechtsanwaeltelhorstmann.de
Wandscher & Partner Rechtsanwälte in PartGmbH und Notare	Christine Weigmann (F) Fachanwältin für Versicherungsrecht	Ammerländer Heerstr. 231 26129 Oldenburg	0441/950 18 – (0) 0441/950 18 99	mail@rae-wandscher.de www.rae-wandscher.de
Rechtsanwälte Hillmann und Partner	Dr. jur. Sebastian Sonnenberg (T)*	Gartenstraße 14 26122 Oldenburg	0441/361333-61 0411/361333-66	www.hillmann-partner.de info@hillmann-partner.de

Unfall- und Verkehrsrecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Bernhard Oltmanns	RA und Notar Bernhard Oltmanns (T)*	Unter den Eichen 23 A 26160 Bad Zwischenahn	04403 / 64141 04403 / 64155	www.ra-oltmanns.de info@ra-oltmanns.de
Anwaltskanzlei Koch & Küpker	Rechtsanwältin Sabine Küpker (T)*	Friedrichsfehrer Straße 31 26188 Edewecht	04486/ 921977 04486/ 921652	koch-kuepker@ewetel.net
Anwaltskanzlei Reuter-Wetzel	Rechtsanwältin Christiane Reuter-Wetzel (T)*	Altburgstr. 17 26135 Oldenburg	0441- 36 13 86 0 0441- 36 13 86 14	www.reuter-wetzel.de sekretariat@reuter-wetzel.de
BEHREND'S-BIRKNER-LAUSCH Rechtsanwälte Notare	RA u. Notar Klaus-Dieter Birkner (F)*	Rosenstraße 44 26122 Oldenburg	0441-350385-0 0441-350385-35	behrends-birkner-lausch.de info@behrends-birkner-lausch.de
Rechtsanwälte Hillmann und Partner	RA Frank-Roland Hillmann (F)* RA Jürgen Dethlefs (F)* RA Stefan Herbers (F)* (Fachanwälte für Verkehrsrecht)	Gartenstraße 14 26122 Oldenburg	0441/361333-0 0441/361333-33	www.hillmann-partner.de info@hillmann-partner.de
Rechtsanwälte Horstmann, Klüppel und Koch	RA Matthias Koch (F)* Fachanwalt für Verkehrsrecht	Staugraben 1 a 26122 Oldenburg	0441/26272 0441/25739	www.rechtsanwaeltelhorstmann.de info@rechtsanwaeltelhorstmann.de
Rechtsanwälte Saathoff-Habe-Franke-Bühre	Burkhard Bühre (T)	Bremer Str. 1 26135 Oldenburg	0441 - 99 84 88 - 0 0441 - 99 84 88 - 22	www.ra-shf.de buehre@ra-shf.de
Wandscher & Partner Rechtsanwälte in PartGmbH und Notare	Prof. Dr. jur. Dipl.-Kfm. Kai Ulrick Hopp Spez. für Verkehrsrecht Kerstin Jansen (F) Sebastian Schlüter (F) Christine Weigmann (F) Fachanw. f. Verkehrsrecht	Ammerländer Heerstr. 231 26129 Oldenburg	0441/950 18 – (0) 0441/950 18 99	mail@rae-wandscher.de www.rae-wandscher.de
Zimmermann	RA Jan Zimmermann (F)* Fachanwalt für Verkehrsrecht	Nadorster Str. 125-127 26123 Oldenburg	0441/8853575 0441/8853576	Ak-Zimmermann.de RA.Zimmermann@lycos.de

Franchiserecht

Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Telefon, Fax	Internet, E-Mail
Rechtsanwälte und Notare Vogt und Partner	Rechtsanwalt Helmut H. Müller (T)*	Koppelstr. 4/6, 26135 Oldenburg	0441 - 925 900 0441 - 925 90 90	www.rae-vogt.de mueller.h@rae-vogt.de

* **Qualifikationskennzeichen** (Nennung nur in entsprechender Rubrik zulässig): F - Fachanwalt (verliehen durch Anwaltskammer), T - Tätigkeitsschwerpunkt (mindestens 2 Jahre nachhaltig tätig), I - Interessenschwerpunkt (Voraussetzung: besondere Kenntnisse auf benanntem Gebiet). Als Rechtsanwalt oder Kanzlei buchen Sie Ihren Eintrag schnell und einfach im Internet unter <http://www.NWZonline.de/branchenspezial/>. Fragen zur Anzeigenbuchung beantwortet der Service Geschäftskunden, ☎ (0441) 9988-4114.